

GARAGENORDNUNG

Garagenpark Braunau

Bahnhofstraße 42, 5280 Braunau am Inn

1. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der vom Vermieter erlassenen Garagenordnung.
2. Der Mieter verpflichtet sich ferner insbesondere
 - a. auf dem Garagenparkgelände bei Fahrten zum und vom Einstellplatz Schritttempo einzuhalten,
 - b. Ein-/Ausfahrts- bzw. Garagentore jeweils nach Durchfahrt wieder zu schließen, und zwar mit besonderer Vorsicht, damit jede unnötige Lärmentwicklung vermieden wird,
 - c. die Ein-/Ausfahrt anderer Fahrzeuge nicht zu behindern,
 - d. den Fahrzeugmotor im Stehen nicht längere Zeit laufen zu lassen, nicht zu hupen und überhaupt jede vermeidbare Geräusentwicklung oder sonstige Störung zu unterlassen,
 - e. Abfälle jeder Art zu entfernen und den Einstellplatz sowie die sonstigen Garagenflächen nicht zu verschmutzen oder zu beschädigen,
 - f. den gemieteten Einstellplatz selbst zu reinigen bzw. auf eigene Kosten reinigen zu lassen,
 - g. das Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer und Licht, sowie die Lagerung jedweder - insbesondere brennbarer - Gegenstände im Garagenbereich zu unterlassen,
 - h. Fahrzeugwäsche, Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Ölwechsel zu unterlassen,
 - i. das Einstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere bei Austritt von Flüssigkeiten jeglicher Art, wie Treibstoff, Öl, etc.) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten Mängeln, sowie das Einstellen solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen, zu unterlassen,
 - j. in seiner Garage einen funktionsfähigen Feuerlöscher aufzubewahren,
 - k. den Einstellplatz samt dem Einfahrtstorschlüssel bei Vertragsende dem Vermieter in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen.
3. Das Ein- und Auslagern von Gegenständen in der Garage ist nur im Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr gestattet.
4. Der Vermieter haftet nicht für vorübergehende Störungen in der Benutzbarkeit des Einstellplatzes (z.B. bei vorübergehender Unmöglichkeit der Zu- und Abfahrt z.B. wegen Bauarbeiten etc.). Er haftet ferner nicht für Diebstahl, sonstige Verluste oder Beschädigungen des ein- oder abgestellten Fahrzeuges samt Zubehör oder darin oder darauf befindlicher Gegenstände. Die Regelungen der beiden vorstehenden Sätze gelten jedoch nicht hinsichtlich solcher Schäden, die der Vermieter selbst oder einer Person, für die er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Für das Verhalten von Mietern oder Nutzern anderer Stellplätze des Garagenparks oder sonstiger Teile des gegenständlichen Objekts sowie auch von Personen, die die Garage bzw. den Garagenpark unberechtigt benutzen oder befahren, hat der Vermieter jedenfalls nicht einzustehen.

Die Ein- bzw. Abstellung erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters, er trägt auch das Risiko zufälliger Beschädigung. Der Mieter entbindet den Vermieter von Obsorgepflichten, die über die reine Zurverfügungstellung der Stellplätze/Garagen hinausgehen, insbesondere betreffend der Veranlassung von Sicherheitsvorkehrungen oder deren Kontrolle. Auch die Anwendung des § 970 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch die Benützung der gegenständlichen Einstellplätze durch ihn bzw. durch von ihm hierzu ermächtigte dritte Personen verursacht werden sollten.
6. Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen aller Art, die zur Erhaltung und/oder der Verbesserung der Garage oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich sind, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Soweit der Mieter diese Arbeiten dulden muss, kann er weder den Mietzins vermindern noch Mietzinszahlungen verweigern, es sei denn, dass es sich um Arbeiten handelt, die den Gebrauch des Mietobjektes erheblich beeinträchtigen. In letzterem Fall ist der Mieter zu einer angemessenen Minderung des Mietzinses während der Wiederherstellungszeit berechtigt.
7. Der Mieter ist nicht berechtigt, bauliche Änderungen am Mietobjekt ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters vorzunehmen.
8. Der Mieter hat jeden am Mietobjekt entstandenen Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige entstandenen Schaden ist der Mieter ersatzpflichtig.
9. Im Brandfall, bei Brandgeruch oder starker Rauchentwicklung ist unverzüglich die Feuerwehr (122) zu verständigen und allenfalls vorhandene Alarmierungseinrichtungen auszulösen. Soweit zumutbar, sind

- notwendige Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Feuerwehr vom Mieter selbst zu treffen, wie insbesondere das Löschen von kleineren Feuern mittels Handfeuerlöcher udgl.
10. Die Sorge für die erforderliche Frostsicherheit des abgestellten Fahrzeuges obliegt dem Mieter. Der Vermieter ist zur Beheizung der Garage nicht verpflichtet. Der Mieter gibt die ausdrückliche Erklärung ab, zur Einstellung des Fahrzeuges berechtigt zu sein und garantiert die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges.
 11. Die Verpflichtungen des Mieters aus diesem Vertrag sind davon unabhängig, in welchem Rechtsverhältnis der Mieter zu dem Fahrzeug steht und ob auch noch andere Personen zur Vertragserfüllung oder Haftung herangezogen werden können. Der Mieter räumt dem Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht am eingestellten Fahrzeug für offene Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis ein.
 12. Zum Schutz des Garagenparks sowie der berechtigten Personen (insbesondere des Einganges und des Zutrittsbereiches, der Kassen und Automaten, sowie der Park- und Fahrflächen) wird eine Bildüberwachungsanlage eingesetzt, die entsprechend den Bestimmungen des DSG und der DSGVO betrieben wird. Durch diese Bildüberwachung wird keinerlei Haftung des Vermieters begründet.